

Referent Domherr D. Günther:

§. 43.

Ist ein Wechsel einen halben Monat nach Sicht zahlbar gestellt, so verfällt er unter allen Umständen am 15. Tage, vom Tage nach der Präsentation gezählt. (Z. B. ein solcher Wechsel, den 1. des Monats präsentiert, den 16. desselben Monats).

Der Nachbericht bemerkt zu §. 43:

Die zweite Kammer hat den Paragraphen angenommen, wie er im Entwurfe steht, und auch unser erster Bericht hat nichts gegen denselben erinnert. Es wird jedoch in ihm ein Fall nicht erwähnt, in welchem die gegebene Regel als unzureichend erscheint; nämlich der Fall, wenn ein Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben gestellt ist. Es sei z. B. ein Wechsel, einen und einen halben Monat nach Sicht zahlbar, am 20. Februar präsentiert. Zählt man hier die funfzehn Tage des halben Monats zuerst, so wird derselbe in einem gewöhnlichen Jahre am 7. April und in einem Schaltjahre am 6. April zahlbar sein. Zählt man aber die funfzehn Tage zuletzt, so wäre er schon am 4. April zahlbar. Es dürfte daher angemessen erscheinen, nach Vorgang der neuen Frankfurter Wechselordnung den Zusatz aufzunehmen:

„Wenn ein Wechsel auf einen oder mehrere ganze und einen halben Monat gestellt ist, so werden die funfzehn Tage des halben Monats zuletzt gezählt.“

Präsident v. Carlowitz: Die Deputation rath uns an, einen Zusatz in den Paragraphen aufzunehmen. Ich frage die Kammer: ob sie nach Anrathen der Deputation den Zusatz, in den Worten enthalten: „Wenn ein Wechsel — — zuletzt gezählt.“ aufnehmen wolle? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Und nun frage ich: ob §. 43 des Entwurfs mit dieser Veränderung angenommen werden wolle? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 44.

Der Ausdruck: — Tage — Wochen — Monate Sicht zur Bestimmung der Verfallzeit angewendet, ist gleichbedeutend mit der Wortfügung: Tage — Wochen — Monate nach Sicht.

Hierzu ist keine Bemerkung gemacht.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer §. 44 des Entwurfs an? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 45.

Jeder, welcher mit einem bei Sicht, oder Tage, Wochen, Monate nach Sicht zahlbar gestellten Wechsel bezogen ist, ist schuldig, sobald ihm der Wechsel präsentiert wird, auf demselben unter Beisehung seines Namens, oder der Firma, nach dem Monatsstage anzugeben, daß und wann ihm der Wechsel zur Sicht vorgelegt worden (gewöhnlich mit dem Ausdrucke: „Gesehen am zc. — N.“).

Der Hauptbericht sagt zu §. 45:

Es scheint zu viel verlangt, wenn man denjenigen, auf den

ein Sichtwechsel gezogen ist, geradezu zwingen will, ein Bekenntniß über die Vorlegung desselben auszustellen, und man legt dadurch dem Inhaber ein Recht auf eine positive Thätigkeit eines Dritten bei, worauf er in keinem Falle Anspruch zu machen hat. Alles, was der Gesetzgeber thun kann, ist, daß er vorschreibt, in welcher Form das Sichtbekenntniß ausgestellt werden soll, dafern es der Bezogene ausstellen will. Die jenseitige Deputation hat daher folgende Fassung vorgeschlagen:

„Das Bekenntniß des Bezogenen über die zur Sicht erfolgte Präsentation eines Sichtwechsels muß auf dem Wechsel selbst unter Beisehung des Namens oder der Firma des Bezogenen und Angabe des Tages und Jahres geschehen (gewöhnlich mit dem Ausdrucke: „Gesehen am zc. — N.“)

Aus den oben angegebenen Gründen wird der Beitritt zu diesem Amendement angerathen.

Königl. Commissar D. Eiert: Ich muß doch der hohen Kammer zur Erwägung geben, um welchen geringfügigen Gegenstand es sich hierbei handelt. Derjenige, bei welchem der Wechsel zur Sicht präsentiert wird, begeht mit der Unterzeichnung: „Gesehen“ keine ihn rechtlich verbindende Handlung. Diese Arbeit zu verrichten, ist so gering, daß die Mühe dabei nicht in Anschlag kommt. Nun steht, wenn man den Sinn des Paragraphen nicht anerkennen will, so viel fest, daß die Anerkennung der Sicht nicht unterlassen werden kann. Statt des eigenhändigen kurzen Sichtbekenntnisses muß auf weitläufigerem Wege mit Kostenaufwand der Beweis der Sicht hergestellt werden. Es muß also ein Notarius berufen werden, der den Protest besorgt. Das macht Kosten und Weiterungen. Wenn ich nun die geringe Mühe und Arbeit des Sichtschreibers gegen diese in Anschlag bringe, so kann ich die Weigerung, das Sichtbekenntniß zu bewirken, nur als Caprice ansehen, und ich glaube, das Gesetz hat Recht, wenn es diese Caprice nicht unterstützt und sagt: es muß darauf geschrieben werden, und wenn es nicht geschieht, fallen die Kosten auf den Renitenten, der dies verweigert hat. Die Sache ist übrigens nicht bedeutend.

Referent Domherr D. Günther: Das Schreiben der Worte: „Gesehen am“ und die hinzugefügte Namensunterschrift ist doch keine so gleichgültige Sache, als es auf den ersten Blick zu sein scheint. Mag es dem Kaufmann bekannt sein, daß, wenn er auf dem Wechsel geschrieben: „Gesehen am“, ihm keine Verbindlichkeit erwächst, so wird doch die Wechselordnung durchaus nicht bloß für Kaufleute, sondern für alle und jede sächsischen Staatsbürger gegeben. Demjenigen, welcher nicht Kaufmann ist, kann man es nicht verdenken, wenn er sich weigert, auf den Wechsel etwas zu setzen, dessen Folgen er nicht kennt, am wenigsten kann man ihm ansinnen, daß er seinen Namen darauf schreiben soll. Hierzu kommt, daß man überhaupt von Niemandem ohne besondern Verbindlichkeitsgrund eine positive Thätigkeit verlangen kann. Besonders den ersten Grund muß ich herausheben. Es kann auf Jedermann ein Wechsel auf Sicht gezogen werden; ist nun der Bezogene nicht